

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

An nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt:

Gemarkung Ohorn:

108/1, 108/2, 109/1, 110, 110/c, 111, 112/1, 113/17, 116/3, 116/c, 117, 120/13, 333/15, 333/16, 333/17, 333/5, 333/6, 809/8, 809/9, 811, 814/a, 815/1, 815/2, 818/c, 818/d, 818/e, 818/i, 818/q, 819/1, 843/1, 843/2, 847/a, 847/b, 937/1, 941/7, 943/10, 943/11, 943/9, 1038/8, 1038/14, 1038/29, 1038/30, 1038/31, 1040/2, 1040/4, 1040/5, 1040/6, 1040/7, 1040/15, 1040/16, 1040/20, 1043/5, 1056/1, 1110

Auf Antrag des Landratsamt Bautzen fanden im Zeitraum von 14.01.2025 - 02.07.2025 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, durchgeführt vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen ab dem:

03.07.2025 bis zum 04.08.2025

in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

11.08.2025

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Kamenz, den 13.06.2025

Dipl.-Ing. Peter Boxberger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Anschrift: Oststraße 14, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 - 30 90 100
Telefax: 03578 - 30 90 101

Seite 3 von 4

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE59850503003000182852 Konto: 3000182852
BIC: OSDDDE81XXX BLZ: 85050300

Geschäftszeiten: Mo - Fr 8:00 bis 16:30 Uhr